

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1536/2021

Freigabedatum:  
12.05.2021

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	sh. Sachverhalt
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach stimmt den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege zu. Die Richtlinien gelten ab dem 01.08.2021

## Erläuterungen:

### 1. Sachverhalt:

Die Kindertagespflege ist für die Stadt Rheinbach ein wesentlicher Bestandteil der Betreuungslandschaft für Kinder und mit den Kindertageseinrichtungen die zweite wichtige und gleichwertige Säule einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung, insbesondere für die Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr.

Aufgrund der umfangreichen KiBiz-Novelle zum 01.08.2020 ist es erforderlich, die Vielzahl der neuen Vorschriften für die Kindertagespflege entsprechend umzusetzen und diese schriftlich zu fixieren. Derzeit sind die Regelungen zur Förderung der Kindertagespflegepersonen in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege mit enthalten.

Wie in den Erläuterungen zum vorangegangenen Beratungspunkt (BV 1535/2021) aufgeführt, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass der inhaltliche Schwerpunkt betreffend der Förderung der Kindertagespflegepersonen in eigenständigen Richtlinien zusammengefasst werden sollte. Dies ermöglicht den Kindertagespflegepersonen und Eltern eine einfachere Handhabung bezüglich der Förderung. Die Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung hat sich in der Sitzung am 20.4.2021 mit dem Sachverhalt befasst und dem Vorschlag zur Erstellung von Förderrichtlinien für die Kindertagespflege befürwortet.

Eine Gruppe von Kindertagespflegepersonen hat aufgrund der Novellierung des KiBiz einige Wünsche zur Aufnahme in die bestehenden Regelungen geäußert. In einem Treffen mit der Personengruppe

erfolgte eine ausführliche Diskussion über die von Ihnen aufgeführten Punkte, welche in den Richtlinien teilweise Berücksichtigung fanden (weitere Information sh. finanzielle Auswirkungen).

Die Verwaltung fügt als Anlage 1 die ausgearbeiteten Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 dieser Beschlussvorlage bei. Die ebenfalls im Ratsinformationssystem abrufbare Synopse (Anlage 2) stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung und der erforderlichen Ergänzungen vor. Änderungen wurden fett gedruckt.

Die wesentlichen Änderungen beinhalten:

a) Redaktionelle Änderungen:

Der Begriff Tagespflege/Tagespflegeperson wird durch den Begriff Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson ersetzt. Hierdurch erfolgt die bessere Abgrenzung zu Tagespflegeangeboten in anderen Bereichen (z.B. in der Altenpflege).

b) Novelle Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Mit der Novellierung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde eine Vielzahl von Regelungen für den Bereich der Kindertagespflege neu aufgenommen. Die Anforderungen in der Kindertagespflege an die Qualität der Fortbildung und Qualifizierung sind stetig gestiegen.

Die wesentlichen Änderungen durch das KiBiz liegen in der

- Erhöhung der Zuschüsse für Kindertagespflege an die Jugendämter  
Der Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege an die Jugendämter wurde zum 01.08.2020 von 804,00 € auf 1.109,00 € pro Jahr pro Kind erhöht (§24 Abs. 2 KiBiz)
- Jährliche Dynamisierung der Fördersätze an die Kindertagespflegeperson (§24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz) ohne Festlegung des Erhöhungssatzes
- Änderung der Qualifizierungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen  
Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine **QHB-Qualifikation** verfügen. Hierbei bedarf es der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 300 Stunden (früher 160 Stunden) nach dem „**Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege**“, welche vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt wurde und mit einer abschließenden Prüfung endet. Begründet ist dies mit der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege; insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung und Förderung von Kindern unter drei Jahren.
- Einführung von Zuschüssen zur Qualifizierung (§ 46 Abs. 4 KiBiz)  
Zuschuss des Landes für angehende Kindertagespflegepersonen, die die Ausbildung nach QHB absolvieren
- Einführung von Zuschüssen für Fachberatung (§ 47 Abs. 3 KiBiz)  
Mit diesem Zuschuss an die Träger wird erstmalig die Qualitätssicherung und –entwicklung der pädagogischen Fachberatung bezuschusst, um so das Angebot einer Fachberatung in angemessenem Umfang sicherzustellen.

## 2. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen in der neu zu fassenden Richtlinie im Vergleich zur bestehenden Satzung

### Zu § 2 Nr. 1.2 Richtlinie (bestehende Satzung § 2 Nr. 1.2) Bedarf

Der Gesetzgeber schreibt nicht vor, mit welchem Betreuungsumfang der Rechtsanspruch als erfüllt zu betrachten ist. Er richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bisher sieht die Satzung vor, dass für ein- und zweijährige Kinder der Rechtsanspruch auf eine Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden bedingungslos besteht, was bedeutet, dass der individuelle Bedarf nicht mit entsprechenden Nachweisen - beispielsweise über eine Arbeitsbeschäftigung - belegt werden muss. Bei einer gewünschten Betreuung von über 25 Wochenstunden jedoch werden

entsprechende Nachweise verlangt. Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich dafür aus, die Grenze, ab der der individuelle Bedarf nachgewiesen werden muss, auf 30 Wochenstunden anzuheben.

**Zu § 2 Nr. 2.1 Richtlinie (bestehende Satzung § 2 Nr. 2) Anforderungen**

Erweiterung der Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen nach den neuen gesetzlichen Vorschriften des KiBiz sowie Erweiterung um die zusätzlich einzureichenden Unterlagen, die erforderlich sind, um eine Pflegeerlaubnis erteilen zu können.

**Zu § 2 Nr. 2.3 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung) Schließzeiten**

Zur Absicherung der Kindertagespflegeperson, soll der Anspruch auf Schließzeiten der Kindertagespflegestelle und der ununterbrochenen Weiterzahlung der Fördergelder nunmehr geregelt werden. Aktuell werden für 30 Schließtage die Fördergelder gewährt. In Anlehnung an § 27 (3) KiBiz (Schließzeiten Kita 27 Tage) schlägt die Verwaltung vor, den Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu 25 Tagen Schließzeit (für Urlaub) auch die Förderung für 2 Tage, in denen die Kindertagespflegeperson wegen der Teilnahme an einer Fortbildung die Betreuung nicht ausüben kann, weiter zu zahlen. Insgesamt stehen damit bei einer Vollzeittätigkeit 27 Tage im Kalenderjahr für Urlaub und Fortbildung zur Verfügung, was auch bedeutet, dass an maximal 27 Tagen im Jahr die Betreuung nicht stattfindet. Eltern müssen in dieser Zeit andere Wege der Betreuung für ihr Kind suchen. Eine vorausschauende Planung und verbindliche Absprache zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson ist daher unabdingbar. Bei vergleichender Betrachtung der ab August 2020 maximal zulässigen Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen mit 27 Tagen im Jahr, hält die Verwaltung die Regelung für Eltern und Kindertagespflegepersonen für annehmbar.

**Zu § 2 Nr. 2.4 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)**

Die Aufnahme des Textes ist aufgrund der Ausführungen des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

**Zu § 2 Nr. 2.5 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)**

Neu wird in § 21 Abs. 3 KiBiz geregelt, dass zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, pro Jahr die Teilnahme an mindestens 5 Stunden an einem Fortbildungsangebot nachzuweisen. Der Jugendhilfeträger kann regeln, dass ein höherer Umfang an regelmäßigen Fortbildungen geleistet werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, dass jährlich 12 Fortbildungsstunden von den Kindertagespflegepersonen nachzuweisen sind. Ebenfalls ist die Teilnahme an 2 Tagespflegetreffen (organisiert durch die Fachberatung des Jugendamtes) grundsätzlich verpflichtend.

**Zu § 2 Nr. 2.6 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)**

Die Regelungen des § 24 Abs. 4 KiBiz, dass die Betreuung von Kinder mit Beeinträchtigung nur dann erfolgen kann, wenn eine entsprechende Qualifikation vorliegt, ist zum besseren Verständnis für alle Beteiligten erforderlich.

**Zu § 3 Nr. 2 Richtlinie (bestehende Satzung § 3 Nr. 2) Höhe der Fördergelder**

Nach § 23 SGB VIII ist der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung zu gewähren und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

Nach der aktuellen Satzung setzt sich die Geldleistung wie folgt zusammen:

1,88 € für Sachaufwand/Stunde

2,62 bzw. 2,87 € Förderleistung/Stunde

Dies ergibt einen Stundensatz von 4,50 € bzw. 4,75 €.

Eine Erhöhung der Förderleistung erfolgte letztmalig zum 01.08.2017 und bedarf der Anpassung.

Der Fördersatz wird nach SGB VIII in zwei Teilbeträge aufgeteilt, einmal in den Teil für die Abdeckung der Sachaufwendungen und der Teil, der die Förderleistung der Kindertagespflegeperson honoriert. Die Höhe des v.g. Förderbeitrages beläuft sich in den kreisangehörigen Kommunen zwischen 5,00 und 5,70 €/Stunde.

Die Verwaltung empfiehlt ab dem 01.08.2021 einen Fördersatz von insgesamt 5,50 € pro Kind und Stunde als Basiswert für die monatliche Förderung in der Kindertagespflege festzulegen (Sachaufwand:

1,90 €; Förderleistung: 3,60 €). Die Höhe der Förderbeiträge nach wöchentlicher Betreuungszeit sind in der Anlage 1 zur Richtlinie aufgeführt.

#### **Zu § 3 Nr. 3 Richtlinie (bestehende Satzung § 3 Nr. 3) zusätzliche Förderung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sog. Overheadpauschale**

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für den mittelbaren Bildungs- und Betreuungsaufwand für die ihr zugeordneten Kinder ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche zu gewähren. Dies wird seit Januar 2014 seitens der Stadt Rheinbach bereits im Rahmen der sog. Overheadpauschale gewährt. Pauschal sind hiermit zusätzliche Zeiten für z.B. Zeiten für Elterngespräche, Dokumentationen u.a. abgegolten. Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung beizubehalten und den Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € auf 70,00 € zu erhöhen. Die weiteren Pauschalen in Höhe von 10,00 € für jedes weitere betreute Kind, sollen bestehen bleiben.

#### **Zu § 3 Nr. 5 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)**

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz ist der Fördersatz jährlich zu dynamisieren. Die jährliche Dynamisierung erfolgt zum Beginn des Kindergartenjahres, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2022/23. Da vom Gesetzgeber keine Festsetzung des Erhöhungssatzes erfolgt, schlägt die Verwaltung vor, die jährliche Dynamisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz festzulegen. Bei der Berechnung soll auf voll Eurobeträge aufgerundet werden. Zum 01.08.2021 beträgt die Fortschreibungsrate 0,87 %.

#### **Zu § 3 Nr. 9 Richtlinie (bestehende Satzung § 3 Nr. 9) Neuregelung Ausfallzeiten**

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz in Verbindung mit § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Vertretung durch transparente Regelung des Jugendamtes sicherzustellen (außerhalb von Urlaub und Fortbildung). Dies war in der Vergangenheit nicht einfach zu regeln, da eine Vertretung nur möglich ist, wenn in den Kindertagespflegestellen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Kindertagespflegepersonen bereit sind, ein Vertretungskind aufzunehmen.

Zur Sicherstellung einer transparenten Vertretungsregelung sollen zukünftig zusätzlich zur bestehenden Vernetzung der Kindertagespflegepersonen Plätze vorgehalten werden können, die mit einer Pauschale von 100,00 € monatlich vergütet werden.

Dieses Vertretungsmodell orientiert sich an den Modellen der umliegenden Jugendämter.

#### **Zu § 3 Nr. 17 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)**

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen angehende Kindertagespflegepersonen eine umfangreiche Qualifizierung mit 300 Stunden Fortbildung absolviert haben (Prüfung nach QHB).

Nach

§ 46 Abs. 4 KiBiz werden seitens der Landesregierung an die Jugendämter Zuschüsse in Höhe von 2.000,00 € für neue Kindertagespflegepersonen nach erfolgreicher Absolvierung gewährt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Zuschuss des Landes an die betreffende Kindertagespflegeperson weiterzuleiten.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Im Kalenderjahr 2021 beläuft sich der Ansatz für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf 1.348.000,00 €. Dieser Betrag ist die Summe der Zahlungen an die Kindertagespflegepersonen welche die Geldleistung, die Overheadpauschale (Bildungs- und Betreuungspauschale), Zuschüsse für Mietaufwendungen und anteilige Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet.

### Höhe der Geldleistung

Aktuell setzt sich die Höhe der Geldleistung wie folgt zusammen:

#### Aktuelle Förderung bei Beginn der Tätigkeit seit 08/2017

Stundensatz Gesamt 4,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,88 €	122,00 €	163,00 €	204,00 €	244,00 €	285,00 €	326,00 €	366,00 €
Förderleistung 2,62 €	170,00 €	227,00 €	283,00 €	341,00 €	397,00 €	453,00 €	511,00 €
Monatliche Geldleistung	292,00 €	390,00 €	487,00 €	585,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

#### Aktuelle Förderung nach 2 Jahren Tätigkeit als TP

Stundensatz Gesamt 4,75 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,88 €	122,00 €	163,00 €	204,00 €	244,00 €	285,00 €	326,00 €	366,00 €
Förderleistung 2,87 €	187,00 €	248,00 €	310,00 €	373,00 €	435,00 €	497,00 €	560,00 €
Monatliche Geldleistung	309,00 €	411,00 €	514,00 €	617,00 €	720,00 €	823,00 €	926,00 €

Die v.g. Beträge wurden letztmalig zum 01.08.2017 angepasst. Eine Erhöhung ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Stundensatz auf insgesamt 5,50 € zu erhöhen und die jährliche Dynamisierung an die Regelungen des KiBiz zu den Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen anzupassen.

Diese Regelung und auch die Höhe des v.g. Stundensatzes wird auch im Rhein-Sieg-Kreis und anderen Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises so angewandt.

Demnach würde sich die Tabelle zu den Geldleistungen für die Kindertagespflege wie folgt darstellen:

### Vorschlag der Verwaltung Änderungen der Förderung aufgrund gesetzlicher Regelungen

keine Differenzierung mehr bezüglich der Dauer der Tätigkeit

Stundensatz 5,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,90 €	123,00 €	163,00 €	205,00 €	247,00 €	288,00 €	330,00 €	370,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	357,00 €	473,00 €	594,00 €	722,00 €	834,00 €	953,00 €	1.072,00 €

Mittel wurden bei den Haushaltplanungen für 2021 mit einkalkuliert.

Bei dem von der Gruppe der Kindertagespflegepersonen geäußerten Wunsch zur Erhöhung der Förderleistungen wurde ein Betrag von mindestens 5,70 € genannt. Demnach wäre folgender mtl. Geldleistungsbetrag zu gewähren:

Stundensatz 5,70 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 2,10 €	136,00 €	182,00 €	227,00 €	273,00 €	318,00 €	364,00 €	409,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	370,00 €	492,00 €	616,00 €	748,00 €	864,00 €	987,00 €	1.111,00 €

zusätzlicher Vorschlag des v.g. Personenkreises: Erhöhung der Förderleistung für qualifiziert Personen: 6,50 €

Dieser Wunsch bedeutet eine Erhöhung des Stundensatzes von über 20 % und bei Akzeptanz dieses Betrages sind zusätzliche Mittel nachträglich im Haushalt bereit zu stellen.

### **Overheadpauschale (Bildungs- und Betreuungspauschale)**

Wie erwähnt, wird bereits seit 2014 in Rheinbach die v.g. Pauschale lt. bestehender Satzung gewährt und sollte nach Meinung der Verwaltung ab dem 01.08.2021 bei der Grundpauschale von 60,00 € auf nunmehr 70,00 € erhöht werden. Auch dies wurde bei den Haushaltsplanungen für 2021 berücksichtigt.

Die v.g. Gruppe der Tagespflegepersonen bat um einen weiteren Zuschuss für die Bildungs- und Betreuungspauschale in Höhe von mtl. 24,00 € pro betreutem Kind. Dieser ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar, da durch die Overheadpauschale bereits zusätzlicher Mehraufwand abgegolten ist und somit dem Gesetz Folge geleistet wird.

### **Mietzuschuss**

Auch hier bestehen bereits satzungsrechtliche Regelungen zur Gewährung eines Zuschusses zu den Mietkosten. Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass in der Sachkostenpauschale ein Anteil für Miete, Energiekosten, Reinigung u.a. enthalten ist und bei der Einkommensteuererklärung der Kindertagespflegepersonen als sogenannte Betriebskostenpauschale steuerfrei ist. Separate Mietzuschüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen und werden von Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt die Betreuung durchführen, häufig nicht beantragt. Da für Rheinbach kein Mietspiegel vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, bei Nutzung von Räumen im Eigentum die in der DVO zu KiBiz angewandten Regelungen für die Kindertageseinrichtungen (hälftiger Betrag) sowie einen Höchstfördersatz aufzunehmen. Auch dies wurde bei der Mittelplanung für den Haushalt 2021 berücksichtigt.

Auch zu diesem Thema hat sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen geäußert und wünschte die 100 %ige Bezuschussung von angemietetem Wohnraum, bei Nutzung von Räumlichkeiten im Eigentum ebenfalls 100 % einer fiktiven Kaltmiete sowie die 50%ige Übernahme von fiktiven Kosten der Kaltmiete für die Nutzung von Räumlichkeiten in selbst genutzten angemieteten Wohnräumen. Eine solche Regelung könnte dazu führen, dass sich Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten zu unkalkulierbaren Preisen anmieten wozu die Stadt die 100% Förderung übernimmt und somit eine Kalkulation für die Haushaltsplanung nicht möglich ist.

Hier erfolgen in den Nachbarkommunen unterschiedliche Regelungen. Wobei die 100%ige Mietübernahmen nicht erfolgt.

## Sozialversicherungsbeiträge

Zur anteiligen Übernahme von Zuschüssen zur Unfall-, Alterssicherung- und Krankenversicherung besteht die gesetzliche Verpflichtung und wurde ebenfalls in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen zwischen dem Vorschlag der Verwaltung und den Wünschen der v.g. Gruppe von Tagespflegepersonen stellt sich wie folgt dar:  
(basierend auf den Ausgaben für März 2021)

<b>Vorschlag Verwaltung</b>	<b>mtl.</b>	<b>Vorschlag TP-personen mtl.</b>
Geldleistung Rhb TP	81.739,79 €	84.055,79 €
Geldleistung TP außerhalb	13.696,00 €	13.945,00 €
Overhead	2.760,00 €	2.616,00 €
Mieten	3.262,46 €	6.524,92 €
Sozvers anteilig	16.142,87 €	16.142,87 €
<b>Summe:</b>	<b>117.601,12 €</b>	<b>123.284,58 €</b>

mtl. Ausgaben bei Annahme des  
Verwaltungsvorschlages  
jährliche Ausgaben **117.601,12 €**  
**1.411.213,44 €**

mtl. Ausgaben bei Annahme des Vorschlages TP-  
person  
jährliche Ausgaben **123.284,58 €**  
**1.479.414,96 €**

Weitere Wünsche der genannten Gruppe der Kindertagespflegepersonen wurden bei dem Treffen diskutiert. Teilweise werden diese bereits in der bestehenden Satzung – und damit auch in der neu zu fassenden Richtlinie – geregelt oder wie ausgeführt, aufgrund der gesetzlichen Anforderungen in die Richtlinie aufgenommen.

Dem Wunsch der weiteren Vollfinanzierung des Betreuungsplatzes bei vorzeitiger Kündigung der Eltern bis zu einer Dauer von 3 Monaten, Betreuung der Kindertagespflegekinder auch während der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und Vollfinanzierung des Betreuungsplatzes auch während der Eingewöhnungsphase bei der Kindertagespflege, bedürfen nach Ansicht der Verwaltung keiner weiteren Regelung in der Richtlinie. Dies würde u.a. teilweise einer Doppelförderung gleichkommen und führt nach § 24 KiBiz zu einer Kürzung des Landeszuschusses an den Jugendhilfeträger.

Abschließend ist festzuhalten, dass für die von der Verwaltung erfolgten Vorschläge zur Erhöhung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Anforderungen des KiBiz Genüge getan wird.

Die Verwaltung bittet daher, dem Beschlussvorschlag zur Neufassung der Richtlinien zu zustimmen.

### Anlagen:

1. Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII, gültig ab 01.08.2021
2. Synopse Satzung Kindertagespflege – neu zu fassende Richtlinie